

vereinbarten Laufleistung um über 40 % erbringt, liegt kein Verstoß vor, da das Auto in den restlichen Monaten des zweiten Jahres theoretisch entsprechend wenig bewegt werden könnte ●● Wer regelmäßig deutlich über der vereinbarten Laufleistung liegt, wird möglicherweise darüber nachdenken, des öfteren den Versicherer zu wechseln ●● Doch das ist ein Vabanquespiel, denn wer permanent mehr fährt als vereinbart, hat immer im Laufe des jeweiligen Jahres ein Überschreitungsproblem ●● Auch wenn im vorliegenden Fall die Situation dem VN ein ‚Schlupfloch‘ bot, erscheint es uns nicht empfehlenswert, Prämieneinsparungen durch Angabe zu niedriger Kilometerlaufleistungen erzielen zu wollen.

versicherungstip-Service
 Das Urteil erhalten Sie gegen Einsendung eines 5-€-,mi'-Service-Wertschecks oder bei Abruf per E-Mail als pdf-Datei unter vt 23.09.01 LG Dortmund Jahreskilometerleistung.

Gerafft ♦ gestaffelt ♦ geprüft

Stellungnahme: Zum Schreiben der **Nürnberger Versicherungsgruppe** (vgl. Seite 1 dieser Ausgabe) sagt **Wilfried E. Simon**, erster stellvertretender Vorsitzende der **Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e.V.** : „Die IGVM empfiehlt seinen Mitgliedern, die geforderte Zustimmung zum Nachtrag ‚Versicherungsvermittlerrecht‘ von Anfang Mai 2009 nicht zu unterzeichnen.“ **Als Gründe für die Empfehlung des Berufsverbandes nennt Simon:** „++ Die Nürnberger überinterpretiert ihre eigenen Pflichten aus § 80 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit dem **BaFin-Rundschreiben 9/2007**. Insbesondere die gewerbsmäßig tätigen Versicherungsmakler betreffend, denn zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern mit Erlaubnis wird nicht unterschieden, was jedoch zwingend ist. Denn weder die durch die seitens der Nürnberger mit dem Nachtrag beabsichtigte Verpflichtung der Versicherungsmakler, die Zuverlässigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des AVAD-Auskunfts- und Meldeverfahrens durchführen zu müssen, noch das der Nürnberger selbst eingeräumte Recht, ‚vor Ort regelmäßige Stichproben‘ durchführen zu wollen, finden eine Stütze in gesetzlichen Grundlagen, noch solche im BaFin-RuSchr. ++ Die BaFin hat es allerdings versäumt, im Abschnitt B III ihres RuSchr. 9/2007 zwischen den beiden Vermittlertypen Versicherungsmakler und Vertreter* (= Mehrfachagent) strikt zu unterscheiden ++ Für gebundene Versicherungsvertreter obliegt die laufende Aufsicht den Versicherern, vor und während der Zusammenarbeit. Hierzu gehört nach der Empfehlung der BaFin im o. g. RuSchr. auch das AVAD-Auskunftsverfahren. Diese Grundsätze lassen sich auch auf die Mehrfachvermittler anwenden ++ Auf Versicherungsmakler hingegen lassen sie sich nicht übertragen. Weder die Nürnberger, noch die BaFin können von VersMaklerunternehmen die Teilnahme am kostenpflichtigen AVAD-Verfahren zu Zwecken der Zuverlässigkeitsprüfung verlangen, noch kann die Nürnberger sich Kontrollrechte herausnehmen, schon gar nicht vor Ort!“ **Simons Fazit:** „++ Die Pflicht der Versicherer zur Überprüfung, ob sie mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsmaklern i. S. d. § 80 VAG zusammenarbeiten dürfen, beschränkt sich auf die Prüfung der Registereintragung vor Aufnahme der Zusammenarbeit und durch regelmäßige Überprüfung der sogenannten Löschliste ++ Das AVAD-Auskunftsverfahren zählt auch nicht zu den Pflichten der Versicherer, wird aber durch die BaFin als ‚geboten‘ erachtet. Vermittlerbetriebe müssen sich daran nicht selbst aktiv beteiligen, in dem sie für ihre Beschäftigten selbst dort Auskünfte kostenpflichtig einholen ++ Weitere Kontrollmaßnahmen stehen den Versicherern, wie hier der Nürnberger, gegenüber Versicherungsmaklern i. S. d. § 34d Abs. 1 GewO nicht zu. Diese sind jedoch ihrerseits gesetzlich verpflichtet, Beschäftigte, die Versicherungen vermitteln, jeweils in den einzelnen Sparten/Zweigen angemessen zu qualifizieren und zuvor und dann regelmäßig auf Zuverlässigkeit hin zu überprüfen (§ 34d Abs. 6 GewO). Dabei sind die Versicherungsmaklerbetriebe in der Wahl ihrer Mittel jedoch frei, denn der Gesetzgeber hat bewußt und damit gewollt auf Vorschriften, in welcher Art und Weise dies zu erfolgen hat, verzichtet (vgl. dazu: BT-Drs. 16/1935, S. 13 Bgr. zu § 34d Abs. 6 GewO).“

